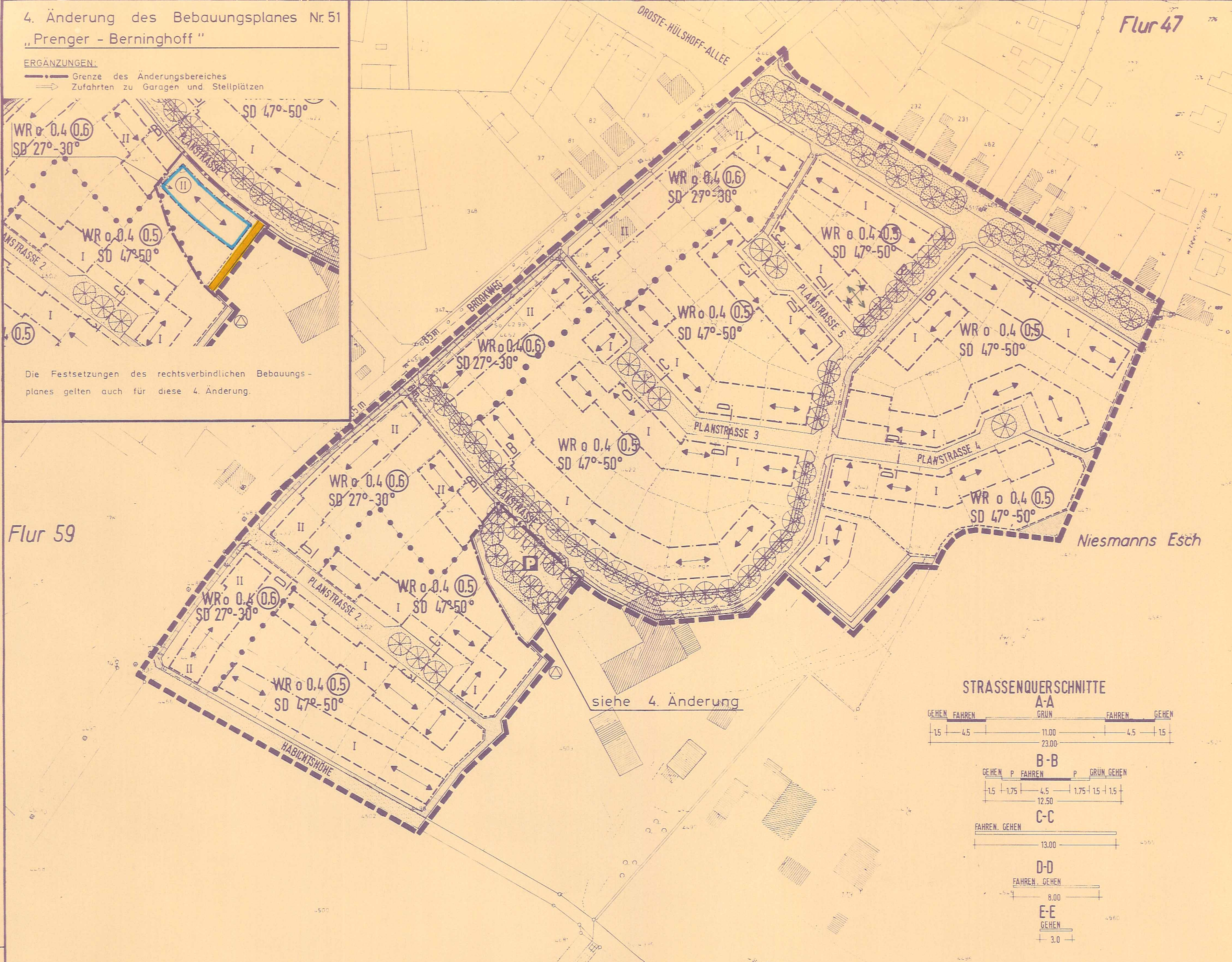




ERLÄUTERUNGEN

BESTAND

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSARTGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- POLYGONPUNKT
- GRENZSTEIN
- KLEINPUNKT
- HAUSNUMMER
- WOHNGEBAUDE
- NEBENGEBAUDE
- OFFENE HALLE
- BÖSCHUNG
- FLIESSRICHTUNG
- KANALSCHACHT
- HÖHE ÜBER N.N.
- SOHLE
- LAUBWALD
- BEBAUTER HOAFRAUM
- ÜBERHAKEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACH
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACH (ZWINGEND)
- III GRUNDFLÄCHENZAHL
- IV GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- V SATTELDACH
- VI DACHNEIGUNG IN GRAD
- VII HAUPTFRISTRICHTUNG

BAUWEISE

- 0 OFFENE BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

- MAUER ODER HECKE BIS 2,25 M HÖHE

GEMEINBEDARF

- KINDERGARTEN
- SCHULE
- BIBLIOTHEK
- ALTENBEGEGNUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSE
- WOHNWEG
- GEHWEG
- PARKBUCHT
- PARKPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- SPIELPLATZ
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- WASSERFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- BEBAUUNGSPLAN-GRENZE
- TRAFO

HINWEIS

- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

2.) GESTALTUNG

- AUSSEN LIEGENDE BAUTEILE SIND MIT VERMAUERTEINEN DER GRUND-FARBEN ROT ODER WEISS ZU VERBLENDEN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE, WIE DACHAUFBAUTEN, TREPPENHÄUSER, BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM BETON, UNPOLIERTE NATURSTEINE, NATUR- ODER ASBESTZEMENT-SCHIEFER UND HOLZVER-SCHÄLUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG.
- STELDÄCHER SIND MIT SCHIEFERFARBENEM DACHMATERIAL EINZUDECKEN.
- FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZUGEN SIND, MÜSSEN BRICKSTÄBE WERDEN.
- AUßERHALB DER DACHNEIGUNG VON 15 CM, GEMESSEN VOM AUFGEHENDEN MAUERWERK DES ERDGESCHOSSES, NICHT ÜBERSCHNITTEN WERDEN. DER DACHÜBERSTAND AN DER TRAUFE DARF MAXIMAL 30 CM BETRAGEN.
- VON DER IM PLAN VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG SIND ABWEICHUNGEN ZULÄSSIG, WENN DIESSE AUSNAHME EINE GRUPPE VON MINDESTENS 3 GEBÄUDEN ODER EIN EINZELVORHABEN IM ANSCHLUSS AN EINE SOLCHE GRUPPE BETRIFFT.
- FACHDÄCHER SIND NUR FÜR NEBENANLAGEN GESTÄTTET.
- DIE EINGANGSHÖHE IST MIT MINDESTENS 15 CM UND HOCHSTENS 10 CM ÜBER DER KANTE DER KANALEINFÜHRUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHEN ANZUHALTEN.
- BEI ANEINANDER GEBAUTEN GEBÄUDEN SIND DIE EINGANGSHÖHEN AUF-TUNLICH ABZUSUMMEN. DIES GILT AUCH FÜR ANEINANDER GEBÄUTE NEBENANLAGEN SOWIE FÜR TRAPPHÖHEN UND DACHNEIGUNGEN.
- DREMPEL SIND BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UNZULÄSSIG. BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DARF DER DREMPEL GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSSTREIFE EINE HÖHE VON 40 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND BEI ZURÜCKSPRINGENDEN GEBÄUDETEILEN ZULÄSSIG.
- DACHGÄUBEN DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 65% DER TRAUFE-ABSTAND NICHT ÜBERSCHREITEN UND MÜSSEN VOM UMGANG EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 15 M EINHALTEN.

3.) SONSTIGES:

- VORGÄRTEN DÜRFEN BIS ZU 50 CM HINTER DER VORDEREN GEBÄUDE-FLUR NICHT EINFRIEDRIG WERDEN.
- SCHUTZENDEN ANLAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BIS ZU EINER HÖHE VON 1 M ZUGELASSEN WERDEN. SIE MÜSSEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN BEGRÜNT WERDEN UND EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 M EINHALTEN.
- SICHTDREIECKE SIND VON EINFRIEDRUNGEN UND GRÜNLÄNDEN ÜBER 10 CM HÖHE, GEMESSEN VON DER OBERFLÄCHE DES GEHWEGES, FREI ZUHALTEN.
- IM PLAN DARGESTELLTE ABTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VER-KEHRSFLÄCHEN HAT NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG. DIE END-ÜLLIGKEIT FESTLEGT DER MASSE FÜR GEHWEGE, FAHRBAHNNEN, PARKSTREIFEN UND GRÜNSTREIFEN ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DIESES PLANES.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVER-ORDNUNG VOM 19.1.1965 MÜNSTER, DEN 4.5.1976 GEZ: DREES L.S. ÖFFENTL. BEST. VERM.ING.	DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT EMSDETTE AM 12.4.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. EMSDETTE, DEN 13.5.1976 GEZ: HEITJANS BÜRGERMEISTER GEZ: MUHMANN RATSMITGLIED GEZ: KÖSTERS SCHRIFTFÜHRER	DIE VOM RAT DER STADT EMSDETTE ALS SATZUNG BE-SCHLOSSENE UND VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE 3. ÄNDERUNG, SOWIE DIE VOM RAT DER STADT EMSDETTE BESCHLOSSENEN VEREINFACHTEN ÄNDERUNGEN 1 u. 2, SIND IN DIESEM PLAN EINGEARBEITET.	FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM: NUTZUNG: - IN REINEN WOHN-GEBIETEN SIND WOHN-GEBÄUDE MIT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN UNZULÄSSIG. - IM ALLGEMEINEN WOHN-GEBIET SIND GARTENBAUBETRIEBE, TANK-STELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG UNZULÄSSIG. - IM ALLGEMEINEN WOHN-GEBIET SÜDLICH DER PLANSTRASSE SIND IM ERDGESCHOSS NUR DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS-BETRIEBE ZULÄSSIG.* - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO SIND AU-SERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. - GARAGEN UND STELLPLÄTZE DÜRFEN AUSSERHALB DER ÜBERBAU-BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGE-SEHENEN FLÄCHEN UNTERGEBRACHT WERDEN. VOR GARAGEN IST EIN STELLPLATZ VON MIN. 5,00 M TIEFE VORZUSEHEN. * Ergänzung lt. Ratsbeschluss vom 16.2.1982: ...wenn die beabsichtigte Kleintierhaltung dies nach ihrer Art erfordert.	BEBAUUNGSPLAN NR.51 PRENGER - BERINGHOFF STADT EMSDETTE M. 1:1000 AUSFERTIGUNG
DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DEM RAT DER STADT EMSDETTE GEMÄSS § 2 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 16.12.1975 BESCHLOSSEN. EMSDETTE, DEN 6.1.1976 GEZ: HEITJANS BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 5.7.1976 (AZ. 34.4.1-5204) GENEHMIGT. MÜNSTER, DEN 5.7.1976 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG: GEZ: FEHMER REG.-BAURAT	ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MÜNSTER, DEN 14.1.1976 PROF. DIPL.-ING. HARALD DEILMANN		
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM 16.1.1976 BIS 16.2.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. EMSDETTE, DEN 19.2.1976 DER STADTDIREKTOR GEZ: AMMERMAN	EMSDETTE, DEN 5.8.1976 GEZ: HEITJANS BÜRGERMEISTER			

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) am 22.1.1981 beschlossen. Emsdetten, den 4.8.1981 gez: Heitjans Bürgermeister	Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2a (6) BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) am 22.1.1981 öffentlich ausgelegen. Emsdetten, den 4.8.1981 L.S. gez: Dr. Janning Erster Beigeordneter	Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) vom Rat der Stadt Emsdetten am 21.7.1981 als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 4.8.1981 gez: Heitjans Bürgermeister gez: Brüwer Bürgermeister gez: Kösters Schriftführer	Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 23.11.1981 (AZ. 35.2.1-5204) genehmigt worden. Münster, den 23.11.1981 L.S. gez: Fehmer Regierungsbevollmächtigter	Die Genehmigung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) am 13.1.1982 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden. Der Plan mit der zugehörigen Begründung liegt öffentlich aus. Emsdetten, den 21.1.1982 gez: Heitjans Bürgermeister	RECHTSGRUNDLAGEN: - Die einschlägigen Bestimmungen des BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 4 der Ersten Ver-ordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433 / SGV NW 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088). - Die einschlägigen Bestimmungen der BauVO in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763). §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 534 / SGV NW 2023). - Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).	Aufgestellt: Emsdetten, den 15. Januar 1981 Der Stadtdirektor im Auftrage: gez: Köting Stadtbauamtsrat
--	--	--	--	--	---	---